

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 6. Mai 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Gewerbe- und Personalsteuer.

D. Deutrich: Das Verhältniß zu bestimmen, welches zwischen den von dem Grundeigenthum und dem Gewerbe zu erhebenden Steuern festgestellt werden soll, gehört wohl zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung, und es sind daher allerdings die uns vom Hrn. D. Crusius mitgetheilten Zahlen der Berücksichtigung werth. Allein es ist wohl nicht zu verkennen, daß ohne eine genaue und sorgfältige Kenntniß der Besteuerung der genannten Länder, ohne ein tieferes Eingehen in die Gewerbeverhältnisse, welche in denselben stattfinden, und sich sehr verschiedenen gestalten, jene Zahlen gar nichts beweisen möchten. Es wäre dann nöthig, jene Länder genau zu sondern und die Untersuchung darauf zu richten, ob das Gewerbe im Verhältniß zu seinem Umfange und Ertrag gegen den Ertrag des Grundeigenthums zu niedrig oder angemessen besteuert sei. Dieß möchte uns doch wohl zu weit führen. — Wenden wir uns daher von diesen Ziffern hinweg, welche ohnedem nie die Frage entscheiden werden, welches das richtige Verhältniß denn eigentlich in unserm Vaterlande ist, da ja noch gar nicht feststeht, wie viel denn nun diese Gewerbesteuer künftig einbringen wird. Denn das Resultat läßt sich der Natur der Sache nach nicht mit einiger Sicherheit angeben, indem sich die Nothwendigkeit fühlbar macht, mehrere Abgaben, wovon bisher die Gewerbe betroffen wurden, aufzuheben, und in eine Abgabe zu verschmelzen, sich so wenig als möglich von dem jetzt Bestehenden entferne. Diesen Grundsatz hat die Regierung an die Spitze gestellt, und auch die 2. Kammer ist ihm gefolgt. Es ist dabei in Berechnung gezogen worden, wie sich die bisherigen Personen- und Quatembersteuer-Sätze, Accis-Nahrungsgelder zu den jetzt vorgeschlagenen verhalten, und dabei hat sich ergeben, daß doch im Ganzen eine höhere Besteuerung der Gewerbe nicht eintritt, und wo dieß in einem auffallenden Grade der Fall zu sein geschienen hat, ist die Deputation bemüht gewesen, eine Herabsetzung zu ermitteln, so wie überhaupt ein angemessenes Verhältniß herbeizuführen. Würde sich bei der Ausführung zeigen, daß hier und da das Gleichmaß überschritten werden würde, so läßt sich dann durch die der Regierung ertheilte Ermächtigung nachhelfen. Hier kann bloß die Erfahrung die richtige Führerin sein. Wenn wir demnächst darüber einig sind, daß der Grundbesitz einer ferneren Erleichterung bedarf, so frage ich, auf welche andere Art dieselbe zu gewähren wohl möglich sein dürfte, als daß man den etwanigen Mehrertrag der Gewerbesteuer, der durch eine bessere Controle und durch eine

gleichmäßigere Besteuerung erlangt werden würde, zu Erleichterung der Grundsteuern anwende. — Wenn bemerkt wurde, daß man es vermeiden müsse, bei den Grundbesitzern zu große Hoffnungen zu erregen, so leitet dieß ebenfalls auf die Gewerbetreibenden Anwendung; bei diesen darf man ebenfalls nicht vergebliche Hoffnungen erwecken, was geschehen müßte, wenn man jetzt zu niedrige Sätze annähme, die man bald zu erhöhen sich bewogen finden würde. Auch ist ja die beabsichtigte Herabsetzung der Grundsteuer keineswegs so fest bestimmt, und für ewige Zeiten gegründet. Die jetzigen Verhältnisse sind es, die sie erheischen, günstigere Zeiten können andere Bewilligungen herbeiführen. Endlich muß ich noch bemerken, daß es ja keinesweges die Absicht der Regierung ist, durch die Gewerbe- und Personalsteuer das Staatseinkommen zu vermehren, sondern ihre Absicht geht nur dahin, eine möglichst gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen. Der Versuch hierzu ist gerade jetzt an der rechten Zeit, um so mehr, da die im §. 71. der Regierung ertheilte Ermächtigung wohl geeignet sein dürfte, alle und jede Befürchtung zu beseitigen. Ich erkläre mich daher gegen den Antrag des D. Crusius.

Der königl. Commissar, Geh. Finanz-Rath Schmieder: Ich schließe mich vollkommen der Meinung derjenigen an, welche gegen den Crusiusischen Antrag gesprochen haben. Auch der Regierung ist die vom Herrn D. Crusius erwähnte Schrift nicht entgangen, allein es haben sich bei Vergleichung der Abgaben und gewerblichen Verhältnisse jener, darin angeführten Staaten mit den unsrigen, Resultate ergeben, welche es anriethen, den betretenen Weg nicht zu verlassen. Was von dergleichen statistischen Materialien berücksichtigt werden konnte, ist sorgfältig benutzt worden. Der Zweck der Regierung war es, eine gleichmäßige Besteuerung in allen Theilen zu erreichen, und diesen hat sie sowohl im Ganzen wie im Einzelnen verfolgt. Der vorliegende Gesetzentwurf wird einen Beleg dazu abgeben; jedoch kann das ganze Abgabensystem nur dann erst als geschlossen und vollendet angesehen werden, wenn auch die directen Steuern geordnet sind und alle Theile einander angepaßt werden können. Findet man indessen eine Verminderung einzelner Sätze für nöthig, so wird sich die Regierung hierzu gern geneigt zeigen, allein eine so allgemeine Herabsetzung, wie sie der Crusiusische Antrag enthält, würde Manchem Erleichterung verschaffen, der gar keine Ansprüche daran hat, und überhaupt Störung in das Gesetz bringen. Ueberdem kann ich nicht unerwähnt lassen, daß nach der Uebersicht, wie sie hier vorliegt, und wenn die geehrte 1. Kammer dem von der 2. beantragten Wegfall der Branntweinbrenner und Bierbrauer beitreten sollte, dadurch schon ein Ausfall von 12,000 bis 15,000 Thlr. an der vorläufig veranschlagten